

**3659/AB XXI.GP**

---

**BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN**

**Eingelangt am: 21.05.2002**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3692/J der Abgeordneten Silhavy und Genossinnen** wie folgt:

Im Hinblick auf den Umstand, dass die gegenständliche Anfrage ihren Anlass in Äußerungen des Präsidenten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Dr. Herwig Frad hatte, habe ich dem solcherart Angesprochenen zunächst Gelegenheit zur Äußerung geben lassen.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat hierzu im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden seines Verwaltungsrates Dr. Frad ausgeführt, dass schon nach § 442a Abs. 4 ASVG dem Präsidenten als Vorsitzenden des Verwaltungsrates alle Aufklärungen und alle Behelfe zur Verfügung stünden, welche dieser zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt. Überdies sind nach § 444 ASVG der Rechnungsabschluss und die Nachweisungen dem Bundesministerium vorzulegen, sodass im Hauptverband und Ministerium auf Grund dieser Unterlagen eine einheitliche Datenbasis vorhanden sei.

Nach den statistischen Weisungen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen wird auf der Basis des § 31 Abs. 4 Z 2 ASVG eine Statistikdatenbank betrieben, welche sowohl dem Hauptverband als auch (§ 449 Abs. 2 ASVG) dem Bundesministerium zur Verfügung steht.

Damit sei für eine einheitliche Datenbasis gesorgt, aber auch für die gesicherte Speicherung der Daten.

Ergänzend dazu führe ich zu den an mich gerichteten Fragen Folgendes aus:

**Fragen 8 bis 10 und 13:**

Nach den auf Grundlage des § 444 ASVG von meinem Ressort erlassenen Rechnungsvorschriften haben die Sozialversicherungsträger ihren Rechnungsabschluss, die vorläufigen Erfolgsrechnungen und den Jahresvoranschlag dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und dem Hauptverband vorzulegen. Weiters haben die Träger der Krankenversicherung und der Unfallversicherung nach einer auf § 443 ASVG (bzw. die analogen Bestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze) gestützten erlassmäßigen Regelung eine rollierende Gebarungsvorschaurechnung dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und dem Hauptverband vorzulegen.

Bei diesen genannten finanziellen Daten ist zwischen Ist- und Planwerten zu unterscheiden. Istwerte basieren auf bereits abgeschlossenen finanziellen Vorgängen. Diese Werte stehen fest und bleiben in der Folge unverändert (Erfolgsrechnung, Schlussbilanz, Kostenrechnung). Hingegen benötigen Planwerte, weil sie in die Zukunft gerichtet sind, Einschätzungen seitens der Sozialversicherungsträger (Jahresvoranschlag, Finanzplan, Gebarungsvorschaurechnung). Auf Grund von Entwicklungen im Sozialversicherungsbereich sowie Änderungen externer Faktoren (v.a. der allgemeinen wirtschaftlichen Lage) müssen diese Einschätzungen immer wieder adaptiert werden, wodurch sich abgeänderte Werte ergeben. Allerdings müssen sowohl den Ist- als auch den Planwerten fundierte Erkenntnisse zu Grunde liegen. Daher sind sowohl Ist- als auch Planwerte als gesicherte Daten anzusehen.

**Frage 11:**

Die finanzielle Situation der Krankenversicherungsträger anhand der Ergebnisse für das Jahr 2000, der vorläufigen Erfolgsrechnungen für das Jahr 2001, der Voranschläge für das Jahr 2002 und der Gebarungsvorschaurechnungen für die Jahre 2003 und 2004 ist den beiliegenden Tabellen zu entnehmen.

Den darin enthaltenen Daten ist zu entnehmen, dass durch die sofort nach Antritt dieser Regierung gesetzten Maßnahmen und den Sanierungsauftrag der Bundesregierung an die Krankenkassen das Defizit der Krankenversicherungsträger gegenüber den Planwerten maßgeblich verringert werden konnte. Außerdem ist auch aus den vorliegenden Zahlen die Tendenz klar ersichtlich, dass die Krankenversicherungsträger jeweils sehr pessimistische Planwerte annehmen.

Zur aktuellen finanziellen Situation verweise ich auf die beiliegende Tabelle mit der Darstellung der Rücklagen und der Liquiditätsreserve mit folgenden Anmerkungen: die Darstellung der Allgemeinen Rücklage und der Leistungssicherungsrücklage basiert auf den Werten des derzeit aktuellsten Rechnungsabschlusses für das Jahr 2000, da der Rechnungsabschluss für das Jahr 2001 lt. Rechnungsvorschriften erst per 31.5.2002 vorzulegen ist, Während die Allgemeine Rücklage mit dem Eigenkapitalkonto eines Privatunternehmens vergleichbar ist (das sich korrespondierend mit den Gebarungsergebnissen verändert), spiegelt die Liquiditätsreserve gem. § 447b Abs. 6 ASVG die liquiden Mittel abzüglich der kurzfristigen Verbindlichkeiten wider. Die Werte der Liquiditätsreserve 2001 wurden Anfang April 2002 telefonisch bei den Krankenversicherungsträger erhoben und

haben bis zum Vorliegen der Rechnungsabschlüsse 2001 noch vorläufigen Charakter.

**Frage 12:**

Wie bereits zu den Fragen 8 bis 10 und 13 ausgeführt, sind diese Daten dem Hauptverband bekannt.

**Frage 14:**

Ich habe mit den zu den Fragen 8 bis 10 und 13 genannten Daten gearbeitet.

**Fragen 15 und 16:**

Die zum Anlass der gegenständlichen Anfrage genommene Äußerung des Präsidenten Dr. Frad kann ich nur auf ein Missverständnis zurückführen.

Im Übrigen halte ich die Kommentierung der Aussagen von Funktionsträgern von Selbstverwaltungsorganen für keine im Rahmen des Interpellationsrechtes gemäß Art. 52 B-VG bzw. §§ 89 ff. des Nationalrats-Geschäftsordnungsgesetzes zu behandelnde Angelegenheit der Vollziehung, zumal ich auch dem Präsidenten des Hauptverbandes das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung zugestehen muss.

Schließlich darf ich noch darauf hinweisen, dass der Präsident des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger seit der Neuorganisation des Hauptverbandes durch die 58. Novelle zum ASVG, BGBl. I Nr. 99/2001, nicht mehr vom Sozialminister ernannt wird (wie dies früher der Fall war), sondern aus dem Kreis der von den Interessenvertretungen in den Verwaltungsrat entsandten Versicherungsvertretern gewählt wird. Damit entbehrt der Versuch, mich für dessen Aussagen quasi haftbar zu machen, jeglicher normativer Grundlage.

## Darstellung der Rücklagen sowie der Liquiditätsreserve in der Krankenversicherung

Angaben in € gerundet	Allgemeine Rücklage lt. RA 2000	Leistungssicherungs- rücklage lt. RA 2000	Liquiditätsreserve 2001 gem. § 447 Abs.6 ASVG
WGKK	0	38.138.632	-212.864.651
NGKK	208.126.290	100.538.241	161.521.420
BGKK	0	2.275.574	-11.096.063
OÖGKK	105.228.391	96.216.936	87.941.991
STMKGKK	0	29.577.399	-78.002.148
SGKK	93.908.069	36.350.832	80.342.081
KGKK	-34.506.372	0	-76.502.693
TGKK	-8.923.353	0	-58.149.982
VGKK	62.593.862	26.115.301	50.475.154
<b>Summe Gebietskrankenkassen</b>	<b>426.426.886</b>	<b>329.212.914</b>	<b>-56.334.890</b>
BKK Austria Tabak	10.805.819	625.448	12.330.896
BKK d. Wr. Verkehrsbetriebe	23.744.979	2.581.386	26.255.903
BKK Semperit	45.531.935	1.425.181	47.036.392
BKK Neusiedler	6.476.447	348.943	7.368.863
BKK Donawitz	17.390.081	1.479.598	20.112.224
BKK Zeltweg	4.033.646	511.277	4.207.761
BKK Kindberg	5.169.016	360.326	4.598.050
BKK Kapfenberg	-318.612	0	1.200.392
BKK Pengg	2.715.103	253.327	967.620
<b>Summe Betriebskrankenkassen</b>	<b>115.548.415</b>	<b>7.585.487</b>	<b>124.078.101</b>
SVA d. Bauern	-118.295.653	0	-293.656.353
BVA	56.009.948	76.083.101	81.819.424
VA d.ö. Bergbaues	29.686.610	6.273.365	9.280.503
SVA d.gewerbl. Wirtschaft	247.123.369	42.658.846	80.921.930
VA. d. ö. Eisenbahnen	53.351.311	29.939.502	121.736.202
<b>Summe gem. Versicherungsträger</b>	<b>267.875.584</b>	<b>154.954.814</b>	<b>101.706</b> <sup>1)</sup>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>809.850.886</b>	<b>491.753.215</b>	<b>67.844.917</b>

1) Bei den gemischten Versicherungsträgern bezieht sich die Liquiditätsreserve auf die gesamte Anstalt, da diese nicht getrennt nach einzelnen Versicherungszweigen dargestellt werden kann.